

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 210; BErgG § 99; 3. ÄndG - BErgG Art. III Nr. 9

Zur Frage der Anfechtbarkeit eines noch unter der Geltungsdauer des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. September 1953 ergangenen Bescheides, auf Grund dessen der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch in der vollen, im Gesetz vorgesehenen Höhe befriedigt worden ist.

BGH, Urt. v. 25. September 1963 - IV ZR 257/62

OLG Hamm/Westf.

LG Detmold

Die weitergehende Revision der Klägerin wird zurückge-
wiesen.

- 1 a -

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde sprach mit Teilbescheid vom 25. Januar 1956 der Klägerin als Alleinerbin ihres am 31. Juli 1955 verstorbenen jüdischen Ehemannes wegen dessen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 25.000 DM zu. Der Bescheid enthielt den Vorbehalt der Anrechnung des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft im Ausland erzielten Einkommens und sah in Ziff. 3 neben der sofortigen Zahlung eines Teilbetrages die Zahlung eines Restbetrages von 14.700 DM unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts nach Aufruf durch die Bundesregierung vor. Nach Ziff. 4 sollte die Entscheidung über die weiteren geltend gemachten Entschädigungsansprüche durch gesonderte Bescheide erfolgen. In den Gründen des Bescheides wurde unter Einreihung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes und unter Zugrundelegung eines Entschädigungszeitraums von insgesamt 246 Monaten eine Kapitalentschädigung in Höhe von 47.023,20 DM errechnet, diese aber gemäß § 25 Abs. 3 BErgG auf den damaligen Höchstbetrag von 25.000 DM beschränkt.

Dem Bescheid war folgende Rechtsmittelbelehrung beigelegt: "Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an, kann der Anspruch durch Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold, vor dem Landgericht - Entschädigungskammer - Detmold geltend gemacht werden.

Die Klage hat den Erfordernissen des § 253 Zivilprozeßordnung zu entsprechen, d. h. sie muß insbesondere eine bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Für das Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang."

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten der Klägerin, den Rechtsanwälten E [REDACTED] und H [REDACTED] in P [REDACTED], am 31. Januar 1956 zugestellt. Am 26. März 1956 ordnete die Entschädigungsbehörde die Auszahlung des in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführten Restbetrages von 14.700.-- DM "im Wege der Vorauszahlung" an. Der Betrag wurde spätestens am 29. März 1956 zur Zahlung angewiesen (vgl. Bl. 137 ff und Vermerk Bl. 140 EA).

Die Rechtsanwälte H [REDACTED] und G [REDACTED] stellten mit Schriftsatz vom 5. Januar 1959, eingegangen bei der Entschädigungsbehörde am 6. Januar 1959, den Antrag, der Klägerin in einem weiteren Teilbescheid einen zusätzlichen Betrag von 15.000 DM zuzubilligen, weil durch das BEG 1956 (§ 123 Abs. 1) der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung auf 40.000 DM erhöht worden sei. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 15. Januar 1959, eingegangen bei der Entschädigungsbehörde am 16. Januar 1959, baten sie vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist.

Mit Bescheid vom 5. August 1959 hat die Entschädigungsbehörde den Antrag der Klägerin, die Berufsentschädigung für ihren verstorbenen Ehemann auf 40.000 DM zu erhöhen, wegen Fristversäumnis abgelehnt. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt: Der Antrag sei wegen Fristversäumnis unzulässig. Der Teilbescheid vom 25. Januar 1956 sei seit dem 31. Juli 1956 unanfechtbar. Die Rechtsmittelfrist habe zur Anfechtung des Bescheides bzw. zur Stellung eines neuen Antrags genutzt werden können. Dies sei nicht geschehen. Der Nachweis einer unverschuldeten Fristversäumnis sei nicht erbracht.

Mit der am 27. August 1959 beim Landgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin den Bescheid vom 25. Januar 1956 angegriffen. Sie ist der Auffassung, die Zustellung des Bescheides habe die Klagefrist wegen Mangelhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht in Lauf gesetzt. Auch sei der auf Grund der Gesetzesänderung sich ergebende zusätzliche Anspruch auf weitere 15.000 DM noch bei der Entschädigungsbehörde anhängig gewesen.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie außer den bereits zuerkannten 25.000 DM weitere 15.000 DM zu zahlen, hilfsweise, ihr gegen die Versäumung der Klage- und Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es die Klage gegen den Bescheid vom 25. Januar 1956 als unzulässig und gegen den Bescheid vom 5. August 1959 als unbegründet abgewiesen hat.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat im Ergebnis rechtlich zutreffend die Zulässigkeit der Berufung bejaht. Das Urteil des Landgerichts ist am 10. Februar 1960 verkündet und laut Einlieferungsschein des Postamts Detmold vom 29. Februar 1960 (Bl. 38 GA) an diesem Tage dem in den USA wohnenden Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, nicht also an dessen Unterbevollmächtigte, übersandt worden. Das Landgericht hat ersichtlich die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 ZPO) bewirken wollen. Die Frage, ob der nach § 213 ZPO zwingend vorgeschriebene, hier aber fehlende Vermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle noch nachgeholt werden könnte, bedarf keiner Entscheidung. Durch die am 26. August 1960 beim Oberlandesgericht eingegangene formgerechte Berufung ist die Sechsmonatsfrist des § 218 Abs. 2 Satz 2 BEG, die gemäß § 516 ZPO mit der Zustellung des Urteils, andernfalls erst 5 Monate nach dessen Verkündung begann, auch dann gewahrt, wenn auf Grund einer nachträglichen Anbringung des Vermerks des Urkundsbeamten das Urteil als am 29. Februar 1960 ordnungsgemäß zugestellt angesehen werden kann. Nach allem bestehen gegen die Rechtzeitigkeit der Berufung keine Bedenken.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hatte die Klägerin nur die Möglichkeit, den Anspruch auf weitere 15.000 DM, der sich für sie auf Grund der in § 123 BEG 1956 ausgesprochenen Erhöhung des Höchstbetrags der Kapitalentschädigung für Berufsschaden auf 40.000 DM ergab, im Wege der Klage gegen den Bescheid vom 25. Januar 1956 geltend zu machen. Die Frist zur Erhebung der Klage und auch zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages gegen die Versäumung der Klagefrist hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen als nicht gewahrt angesehen: Die dem Bescheid beigefügte

Rechtsmittelbelehrung habe den Erfordernissen des § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG entsprochen. Die Bevollmächtigten, an welche die Zustellung bewirkt worden sei, seien von der Klägerin ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen. Die Klägerin habe die von ihrem verstorbenen Ehemann erteilte Vollmacht durch schlüssiges Verhalten gegenüber der Entschädigungsbehörde bestätigt, indem sie nach dem Tode ihres Ehemannes um baldige Entscheidung über die von diesen Bevollmächtigten gestellten Anträge geboten habe. Die Zustellung sei somit wirksam gewesen und habe die Klagefrist am 31. Januar 1956 in Lauf gesetzt. Diese Frist sei unheilbar versäumt, da bis zum 27. August 1959 beim Landgericht kein Antrag gestellt worden sei. Damit sei endgültig entschieden, daß der Klägerin für den Berufsschaden ihres verstorbenen Ehemannes nur eine Kapitalentschädigung von 25.000 DM zustehe. Diese Entscheidung stehe ihrer Mehrforderung entgegen, so daß der ablehnende Bescheid vom 5. August 1959 gerechtfertigt sei, ohne daß es eines Eingehens auf die unrichtige Auffassung dieses Bescheides über die Möglichkeit der Stellung eines neuen Antrags nach Art. III Nr. 9 ÄndG bedürfe. Folglich sei die Klage, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 25. Januar 1956 richte, unzulässig und, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 5. August 1959 richte, unbegründet.

3. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht in allem stand.

a) Entgegen der Meinung der Revision ist der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klage, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 25. Januar 1956 richtet, unzulässig ist, im Ergebnis beizutreten. Bei Prüfung dieser Frage bedarf es

keines Eingehens auf die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Rechtsmittelbelehrung als den Erfordernissen des § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG entsprechend und die Klagfrist als durch die Zustellung des Bescheides vom 25. Januar 1956 in Lauf gesetzt erachtet. Diese Rüge, die nur unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der damals geltenden Bestimmung des § 194 Abs. 1 f BErgG geprüft werden könnte, ist gegenstandslos, weil der Bescheid vom 25. Januar 1956 sich aus anderen Erwägungen als unanfechtbar erweist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 16. Dezember 1959 - IV ZR 234/59 -, LM Nr. 14 zu § 210 BEG 1956 = RZW 1960, 183 Nr. 50) ist die Klage gegen einen Bescheid unzulässig, durch den die Entschädigungsbehörde einen geltend gemachten Anspruch in voller Höhe zugesprochen hat. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Im Bescheid vom 25. Januar 1956 hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin eine Kapitalentschädigung in Höhe des in § 25 Abs. 3 BErgG vorgesehenen Höchstbetrages zugewilligt. Es ist nicht zu unterstellen, daß der Erblasser der Klägerin und, nach dessen Tode, die Klägerin selbst einen höheren Betrag hätte beanspruchen wollen. Zwar mag zunächst der Bescheid mit Rücksicht darauf anfechtbar gewesen sein, daß er in Ziff. 1 und 3 den Vorbehalt der Anrechnung anderweitigen Einkommens enthält, der Klägerin also die Höchstsumme nur unter einem Vorbehalt zugewilligt wurde (vgl. Becker/Huber/Küster, BErgG § 99 Anm. 4). Der Klägerin ist jedoch auf Grund einer Anordnung der Entschädigungsbehörde vom 26. März 1956 der noch offene Restbetrag in Höhe von 14.700 DM ausgezahlt worden. Durch die Anordnung dieser Auszahlung hat die Entschädigungsbehörde zu erkennen gegeben, daß sie von dem im Bescheid enthaltenen Vorbehalt keinen Gebrauch machen, hieraus also keine Rechte herleiten wollte.

Wenn die Auszahlung nur "im Wege der Vorauszahlung" erfolgte, so geschah dies nicht etwa mit Rücksicht auf den Vorbehalt, sondern, wie aus dem Inhalt der Anordnung hervorgeht, auf Grund der vom Innenminister des beklagten Landes erlassenen Richtlinien, die eine Auszahlung auch derjenigen Beträge ermöglichten, die noch nicht gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 a BErgG in Verbindung mit § 1 1. AV-BEG vom 22. Februar 1955 (EGBl I 81) und § 1 2. AV-BEG vom 3. September 1955 (BGBI I 572) zur Zahlung aufgerufen waren. Um einen solchen Betrag handelt es sich aber bei dem hier in Frage kommenden Restbetrag, da die Klägerin bereits mehr als 10.000 DM, also mehr als die in § 78 Abs. 3 Nr. 1 a BErgG vorgesehene Summe von 10.000 DM vorweg erhalten hatte. Nach allem wurde der Restbetrag von 14.700 DM vorbehaltlos gezahlt. Mit dieser vorbehaltlosen Zahlung war der vom Erblasser geltend gemachte und später von der Klägerin als Erbin weiterverfolgte Anspruch in voller Höhe befriedigt. Damit entfiel jede Beschwer für die Klägerin. Der Bescheid vom 25. Januar 1956 war somit von diesem Zeitpunkt an (Ende März 1956) der Anfechtung durch die Klage entzogen, da für eine klageweise Geltendmachung des in voller Höhe befriedigten Anspruchs gemäß § 99 BErgG kein Raum mehr war. Nach allem ist der Bescheid spätestens Ende März 1956 unanfechtbar geworden. Die Anfechtbarkeit des Bescheides ist nicht etwa im Hinblick auf die durch das BEG getroffene günstigere Neuregelung wieder aufgelebt.

Das Berufungsgericht hat daher rechtlich zutreffend die gegen den Bescheid vom 25. Januar 1956 gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen.

Insoweit erweist sich deshalb die Revision als unbegründet.

b) Dagegen sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die gegen den Bescheid vom 5. August 1959 gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen hat, nicht frei von Rechtsirrtum.

Zu prüfen ist zunächst, ob sich die Klage auch gegen letzteren Bescheid richtet. Dies ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht - entgegen der Annahme des Landgerichts - zu bejahen. Zwar ist in der Klageschrift nur der Bescheid vom 25. Januar 1956 erwähnt. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß mit der auf Zubilligung eines Betrages von 15.000 DM gerichteten Klage auch der Bescheid vom 5. August 1959, durch den diese Mehrforderung abgelehnt worden ist, angefochten werden sollte. Dies kommt klar in dem mit Schriftsatz vom 8. Januar 1960, eingegangen beim Landgericht am 9. Januar 1960 (Bl. 16 GA), gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist zum Ausdruck.

Für die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe keinen neuen Antrag mehr stellen können, weil der Bescheid erst am 31. Juli 1956, also nach Verkündung des Änderungsgesetzes, unanfechtbar geworden sei, ist angesichts der Darlegungen unter a) kein Raum. Daher können hier die Grundsätze, die der erkennende Senat im Urteil vom 24. Juni 1959 - IV ZR 28/59 - LM Nr. 9 zum 3. ÄndG-BEG 1953 = RzW 1959, 571 Nr. 46 und 1960, 190 Nr. 63 hinsichtlich der verfahrensmäßigen Behandlung der im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndG noch anfechtbaren Entscheidungen aufgestellt hat, nicht zum Zuge kommen. Da hier der Bescheid vom 25. Januar 1956 im Zeitpunkt der Verkündung des Änderungsgesetzes nicht mehr anfechtbar war, hätte es zur

Geltendmachung des in § 123 BEG vorgesehenen Höchstbetrages von 40.000 DM, statt bisher nur 25.000 DM, gemäß Art. III Nr. 9 ÄndG eines neuen, innerhalb der in § 189 Abs. 1 BEG vorgesehenen Frist zu stellenden Antrags bedurft. Dieser Antrag ist jedoch erst am 5./6. Januar 1959, also nach Fristablauf, gestellt worden.

Entgegen der Meinung der Revision war ein neuer Antrag nicht etwa deshalb entbehrlich, weil im Bescheid über den Anspruch auf Entschädigung nur teilweise entschieden worden sei. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 30. März 1960 - IV ZR 290/59 -, LM Nr. 5 zu § 195 BEG 1956 = RZW 1960, 327 Nr. 40, mit weiteren Nachweisen) umfassen Bescheide der Entschädigungsbehörde grundsätzlich den gesamten Entschädigungsanspruch des Verfolgten, jedenfalls dann, wenn es sich um einen Anspruch aus einem bestimmten abgeschlossenen Schadenstatbestand handelt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Bescheid einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält oder ausdrücklich als Teilbescheid gemäß § 195 Abs. 1 Satz 2 BEG bezeichnet ist. Der Bescheid vom 25. Januar 1956 ist allerdings als Teilbescheid bezeichnet und auch mit einem Vorbehalt versehen. Der - in der Folgezeit gegenstandslos gewordene - Vorbehalt bezieht sich jedoch nur auf die Anrechnung anderweitigen Einkommens, während die Bezeichnung "Teilbescheid" ersichtlich deshalb gewählt wurde, weil nach Ziff. 4 über die anderen geltend gemachten Entschädigungsansprüche durch besondere Bescheide entschieden werden sollte. Im übrigen läßt auch der weitere Inhalt des Bescheides, der als Verwaltungsakt der Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist, eindeutig erkennen, daß der Bescheid den gesamten Anspruch auf Entschädigung wegen des vom Erblasser erlittenen Berufsschadens

umfaßt hat. Aus der Bezeichnung des Bescheides läßt sich daher nicht folgern, daß über den streitigen Anspruch nur teilweise entschieden worden ist und daß deshalb das Verfahren ohne neuen Antrag hätte fortgesetzt werden müssen.

Es kann auch nicht im Hinblick auf den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 9. Juni 1961 - GS 2/60 -, NJW 1961, 2277 Nr. 30, gesagt werden, eine Berufung auf die Versäumung der Antragsfrist sei mit Rücksicht darauf, daß die materielle Berechtigung der Klägerin in der begehrten Höhe außer Frage stehe, unzulässig. Die vorerwähnte Entscheidung bezieht sich auf die Versäumung der Anmeldefrist des § 58 BVG a.F. Ihre Grundsätze lassen sich nicht auf die im Entschädigungsverfahren geltende Antragsfrist anwenden. Der erkennende Senat hat in Würdigung dieser Entscheidung und unter Berücksichtigung der Ausführungen von Nipperdey (NJW 1962, 321) in seinem Beschluß vom 30. Mai 1962 - IV ZB 106/62 -, RZW 1962, 424 Nr. 27, ausgesprochen, daß ein Anspruch auf Entschädigung in keinem Falle besteht, wenn der Antrag nach Ablauf der im Gesetz dafür gesetzten Frist gestellt ist und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist versagt worden ist. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß, entgegen der Meinung der Revision, der Anspruch der Klägerin in der begehrten Höhe keineswegs außer Frage steht, da das vom Erblasser in der Zeit vom 1. Juli 1948 an erzielte anderweitige Einkommen, das nach Maßgabe des an die Stelle des § 31 Abs. 2 BErgG getretenen § 77 BEG auf die Kapitalentschädigung anzurechnen ist, nicht ermittelt ist.

4. Es kommt sonach darauf an, ob der Klägerin die von ihr vorsorglich erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gemäß § 189 Abs. 3 BEG gewährt werden kann.

Da das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus mit Recht, zu der Frage, ob die Klägerin ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Antragsfrist verhindert war, keine Feststellungen getroffen hat und das Revisionsgericht bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht in der Lage ist, diese Frage von sich aus zu beurteilen, muß insoweit der Revision stattgegeben, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Nachholung dieser Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dagegen muß die weitergehende Revision zurückgewiesen werden.

Raske Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf